



# Wettbewerbsrecht I

1. Teil: Grundlagen
- 2. Teil: Internationaler Kontext**
3. Teil: Kartellrecht
4. Teil: Preisüberwachungsrecht
5. Teil: Lauterkeitsrecht



# Wettbewerbsrecht I

## 2. Teil: Internationaler Kontext

### § 4 Globale Ebene

### § 5 Europäische Ebene

### § 6 Private Normierungen (soft law)



## Allgemeiner Kontext

# Grundpfeiler der schweizerischen Aussenhandelspolitik:

- WTO
- Bilaterale Verträge mit der EU
- Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb der EU (ausgehandelt im Rahmen der EFTA)
- Entwicklungszusammenarbeit



# Wettbewerbsrecht I

## § 4 Globale Ebene

### I. Recht der Welthandelsorganisation

1. Entwicklung
2. Institutionelle Struktur
3. Grundprinzipien (Meistbegünstigung, Inländerbehandlung)
4. Spezifische Regulierungen
5. Öffentliches Beschaffungswesen
6. Streitschlichtung

### II. Andere Internationale Organisationen und Konventionen



## Vorbemerkung

- **David Ricardo (1772-1823):**

"On the principles of political economy and taxation" (1817)

→ **Theorie der komparativen Kostenvorteile:**

Internationaler Handel lohnt sich selbst dann, wenn ein Land bei der Produktion sämtlicher Güter absolute Kostenvorteile aufweist, die Länder sich jedoch auf die Produktion jenes Gutes spezialisieren, bei dem sie einen komparativen Kostenvorteil aufweisen. Jedes Land kann also unabhängig von seiner Kostenstruktur von internationaler Arbeitsteilung profitieren.



## WTO - Entwicklung

- Grunderkenntnis: Freier Aussenhandel fördert Wohlstand, Protektionismus gefährdet ihn.
- Die Liberalisierung des Welthandels ist für alle gewinnbringend, wenn bestimmte Spielregeln eingehalten werden.



## WTO - Entwicklung

- **1929 ff.:** Weltwirtschaftskrise; Zollkrieg zwischen USA und Europa; Verringerung des Welthandels um über 30 %.
- **1934:** Unter *Franklin D. Roosevelt* Einführung des Meistbegünstigungsprinzips (MFN).



## WTO - Entwicklung

- **1941:** Atlantik Charta (USA – GB); enge Kooperation aller Staaten auf wirtschaftlichem Gebiet
- **1944:** Konferenz von *Bretton Woods*; Gründung:  
**Internationaler Währungsfonds (IWF)**
  - Zusammenarbeit in der Währungspolitik;  
Ausgleich von Zahlungsdefiziten**Weltbank**
  - Wirtschaftliche Entwicklung der weniger entwickelten Mitgliedsländern



## WTO - Entwicklung

- **1947/48:** Havanna-Konferenz; Planung einer dritten Organisation, der International Trade Organization (**ITO**).  
Die Havanna Charta scheitert am Widerstand des US-Kongresses.
- **1947:** "Provisorische" Inkraftsetzung des **GATT** (Kapitel IV der Havanna Charta).



## WTO - Entwicklung

- **In der Folgezeit:** Sieben Welthandelsrunden zur Zollsenkung und zum Abbau sonstiger Handelshemmnisse, insbesondere:
- **1973-79:** Tokyo-Runde; Verhandlung nicht-tarifärer Handelshemmnisse.



# WTO - Entwicklung

- **1986-1994:** Uruguay-Runde
- **15.4.1994:** Gründung der WTO (Unterzeichnung in Marrakesch)
- **1.1.1995:** Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens  
(Beitritt der Schweiz am 1.7.1995)
- **Mitgliederstand: 153**  
(zum Vergleich: die UNO hat 192 Mitgliedstaaten. Akzeptiert ist der WTO-Beitritt der Russischen Föderation, von Montenegro und Samoa; formeller Vollzug jeweils 30 Tage nach Ratifizierung durch diese Staaten).



## WTO - Entwicklung

- Im Unterschied zum GATT 1947 echte Internationale Organisation
- Vereinheitlichter und gestärkter Streitbeilegungsmechanismus
- Einbeziehung neuer Bereiche
  - Dienstleistungen (GATS)
  - Geistiges Eigentum (TRIPs)
  - Investitionen (TRIMs)



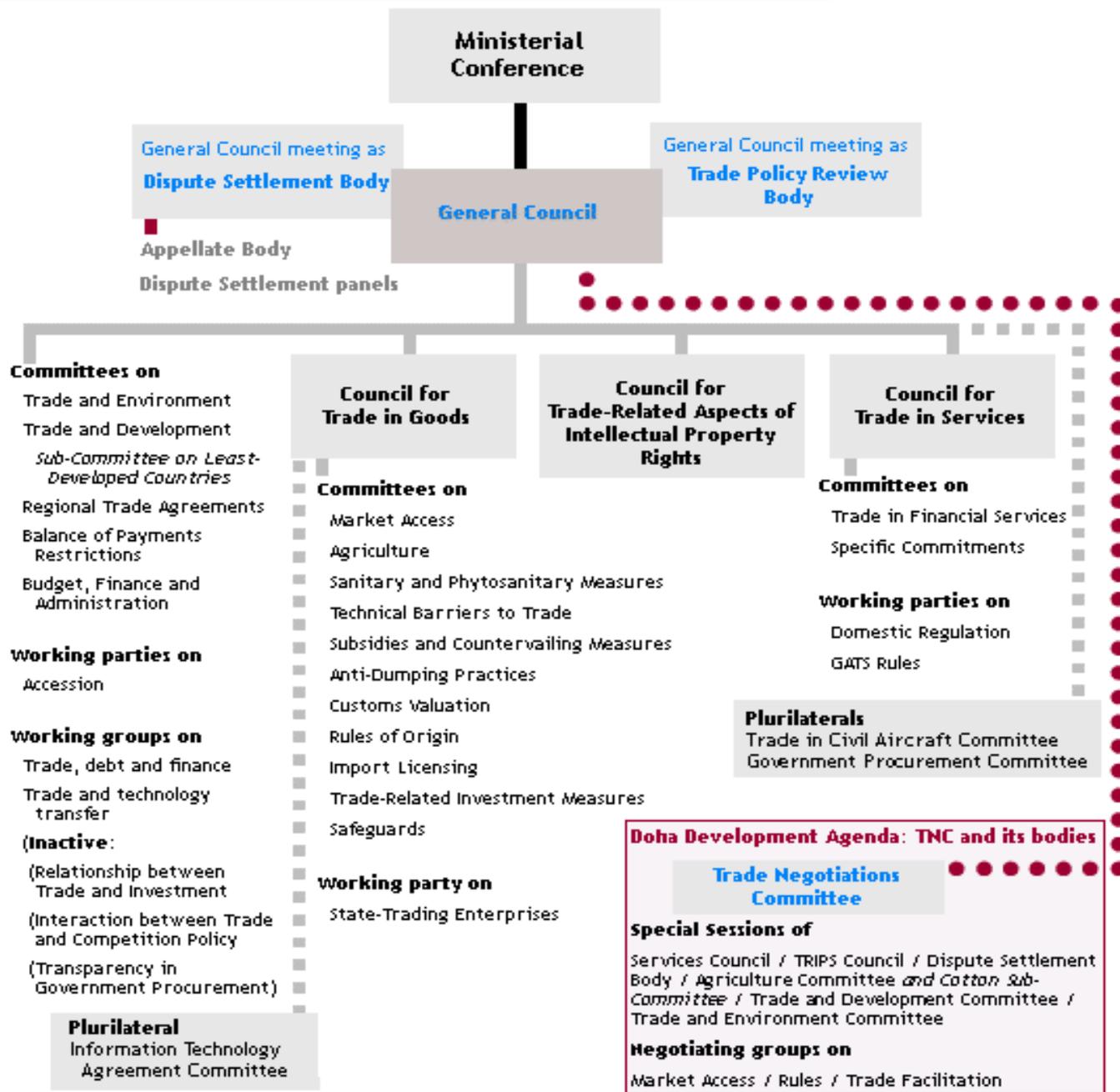
# WTO – Institutionelle Struktur



## **Art. VIII** Rechtsstellung der WTO

1. Die WTO besitzt Rechtspersönlichkeit und erhält von jedem ihrer Mitglieder die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegebenenfalls erforderliche Rechtsfähigkeit zuerkannt.

[...]





# WTO – Institutionelle Struktur

## Art. IV Aufbau der WTO

1. Eine Ministerkonferenz aus Vertretern aller Mitglieder tagt mindestens einmal alle zwei Jahre. Die Ministerkonferenz nimmt die Aufgaben der WTO wahr und trifft die dafür erforderlichen Massnahmen. Die Ministerkonferenz ist befugt, auf Antrag eines Mitglieds und im Einklang mit den Beschlussfassungsbestimmungen dieses Abkommens und der jeweiligen Multilateralen Handelsübereinkünfte in allen unter eines dieser Übereinkommen fallenden Fragen Beschlüsse zu fassen.

[...]



# WTO – Ministerkonferenzen

**1996: Singapur**

**1998: Genf**

**1999: Seattle**

**2001: Doha**

**2003: Cancún**

**2005: Hong Kong**

**2009: Genf**

**2011: Genf**



# WTO – Allgemeiner Rat

## Art. IV Aufbau der WTO

[...]

2. Ein Generalrat aus Vertretern aller Mitglieder tritt bei Bedarf zusammen. In der Zeit zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz werden deren Aufgaben vom Generalrat übernommen. Der Generalrat nimmt ferner die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund dieses Abkommens übertragen sind.

[...]

# Die drei wichtigsten WTO-Abkommen



- **GATT** (General Agreement on Tariffs and Trade)  
→ Anhang 1A
- **GATS** (General Agreement on Trade in Services)  
→ Anhang 1B
- **TRIPs** (General Agreement on Trade related  
Aspects of Intellectual Property Rights) → Anhang  
1C



# WTO - Grundprinzipien

1. Nichtdiskriminierung
2. Begrenzung handelspolitischer Schutzmassnahmen auf Zölle
3. Progressive Liberalisierung
4. Reziprozität
5. Förderung des fairen Wettbewerbs
6. Transparenz
7. Rücksichtnahmeprinzip (wirtschaftlich schwache Länder, Umwelt)
8. Weiterverhandlungsgrundsatz



# Grundzüge des WTO-Rechts

## 1. Nichtdiskriminierung

- Meistbegünstigung (MFN)
- Inländerbehandlung (National Treatment)



# Grundzüge des WTO-Rechts

## 2. Begrenzung handelspolitischer Schutzmassnahmen auf Zölle

### Art. XI GATT Allgemeine Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen

1. Kein Vertragspartner wird für die Einfuhr eines Erzeugnisses des Gebietes eines anderen Vertragspartners, für die Ausfuhr oder für den Verkauf zur Ausfuhr eines für das Gebiet eines anderen Vertragspartners bestimmten Erzeugnisses andere Verbote oder Beschränkungen als Zölle, Steuern oder andere Abgaben einführen oder aufrechterhalten, gleichviel ob diese in Gestalt von Kontingenten, Ein- oder Ausfuhrbewilligungen oder mittels irgendeines anderen Verfahrens angewendet werden.

[...]

- ➔ **Grundsatz der Tarifizierung;** Umwandlung von mengenmässigen Beschränkungen in Zölle.
- Vorteile: Höhere Transparenz, leichtere Abbaubarkeit



# Tarifizierung

„Die multilaterale WTO-Welthandelsorganisation untersagt den WTO-Mitgliedern nicht, ihre eigene Wirtschaft gegen die Auslandskonkurrenz zu schützen. Dieser Schutz hat sich jedoch im Güterhandel auf Zölle und im Dienstleistungsbereich auf bekannt gegebene nichttarifäre Massnahmen zu beschränken.“

(Richard SENTI)



# Tarifizierung

- **Zölle:** Industrieländer haben heute für Industrieprodukte einen durchschnittlichen Zollsatz von 3,8 %.
- Anders sieht es im **Agrarbereich** aus; allerdings gewisse Fortschritte durch das "Übereinkommen über die Landwirtschaft" (in Anhang 1 A zum WTO-Übereinkommen).



# Grundzüge des WTO-Rechts

## 3. Progressive Liberalisierung

- z.B. durch den schrittweisen Abbau von Zöllen und sonstigen Handelshemmnissen
- Handelsrunden (anhängig: Die neunte, sog. Doha-Runde)
- Allmählicher Wandel, Übergangsfristen für Entwicklungsländer

## 4. Reziprozität

- Missverständlich: Aufgrund des MFN-Prinzips müssen die einem WTO-Mitglied gewährten Vorteile auch den anderen gewährt werden, ohne dass Reziprozität für die konkrete Massnahme geltend gemacht werden könnte.
- R. bezieht sich daher auf das Zustandekommen der Regeln, z.B. auf Verhandlung von Zollsenkungen.



# Grundzüge des WTO-Rechts

## 5. Förderung des fairen Wettbewerbs

- MFN und national treatment
- Antidumping-Regeln
- Anti-Subventions-Regeln
- Keine Regeln über Kartellrecht (oder Recht des unlauteren Wettbewerbs)



# Grundzüge des WTO-Rechts

## 6. Transparenz

### **Art. X GATT** Veröffentlichung und Anwendung von Bestimmungen über den Handel

1. Die von einem Vertragspartner für rechtswirksam erklärten, allgemein durchzuführenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich beziehen auf die Tarifierung oder die Feststellung des Wertes der Erzeugnisse für Zollzwecke, auf die Sätze der Zölle, Steuern und anderen Abgaben oder auf Vorschriften, Beschränkungen oder Verbote bezüglich der ein oder ausgeführten Erzeugnisse [...], sollen unverzüglich in einer Weise veröffentlicht werden, die es den Regierungen und den Handeltreibenden ermöglicht, davon Kenntnis zu nehmen.

In gleicher Weise sollen die Abkommen veröffentlicht werden, die für die internationale Handelspolitik von Interesse sind und die zwischen der Regierung oder einer Regierungsstelle eines Vertragspartners und der eines anderen Vertragspartners in Kraft sind.

[...]



## 6. Transparenz

### Art. III GATS Transparenz

1. Jedes Mitglied veröffentlicht umgehend und, von Notlagen abgesehen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle einschlägigen allgemeingültigen Massnahmen, die sich auf die Anwendung dieses Abkommens beziehen oder sie betreffen. Internationale Übereinkünfte, die für den Dienstleistungshandel gelten oder ihn betreffen und die ein Mitglied unterzeichnet hat, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

[...]

- S. auch den "**Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik**"  
(Anhang 3 des WTO-Übereinkommens)



# Grundzüge des WTO-Rechts

## 7. Rücksichtnahmeprinzip (wirtschaftlich schwache Länder, Umwelt)

- Über die verschiedenen Abkommen verstreut finden sich Vorschriften mit Bezug auf die besondere Lage der Entwicklungsländer.

- Der Bezug auf nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz findet sich in der Präambel zum WTO-Übereinkommen.

Problem des "Trade and Environment": Aufnahme umweltpolitischer Schutzstandards in das Regelwerk?



# Grundzüge des WTO-Rechts

## 8. Weiterverhandlungsgrundsatz

### Art. III Aufgaben der WTO

[...]

2. Die WTO ist Forum für die zwischen ihren Mitgliedern geführten Verhandlungen über deren multilaterale Handelsbeziehungen in den Bereichen, die unter die diesem Abkommen als Anhänge beigefügten Übereinkünfte fallen. Die WTO kann ferner als Forum für andere zwischen den Mitgliedern geführte Verhandlungen über deren multilaterale Handelsbeziehungen und, je nach Beschluss der Ministerkonferenz, als Rahmen für die Umsetzung der Ergebnisse solcher Verhandlungen dienen.

[...]



# Die beiden wichtigsten Prinzipien des WTO-Rechts

- Meistbegünstigungsgrundsatz
- Inländerbehandlung



# Prinzipien im Recht der WTO

## Meistbegünstigungsgrundsatz



### **Art. I GATT Allgemeine Meistbegünstigung**

1. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die von einem Vertragspartner für ein Erzeugnis gewährt werden, das aus irgendeinem anderen Land stammt oder für irgendein anderes Land bestimmt ist, werden sofort und bedingungslos auch auf jedes gleichartige Erzeugnis ausgedehnt, das aus den Gebieten anderer Vertragspartner stammt oder für sie bestimmt ist.

[...]

- ➔ Entsprechende Bestimmungen auch in Art. 2 GATS und Art. 4 TRIPs



# Prinzipien im Recht der WTO

## Meistbegünstigungsgrundsatz



### **Beispiel:**

Wird einem anderen Staat (WTO-Mitglied oder nicht) ein niedrigerer Zollsatz für ein bestimmtes Produkt abverlangt, ist der entsprechende Zoll auch im Verhältnis zu allen anderen WTO-Mitgliedern zu senken.

- ➔ Früher gab es einen exklusiven Club von MFN-Handelspartnern. Dank dem universellen WTO-MFN-Prinzip ist dies heute nicht mehr möglich.



# Prinzipien im Recht der WTO

## Meistbegünstigungsgrundsatz

- Problem der Gleichheit der Produkte und Dienstleistungen
- Ausnahmen:
  - Zollunionen und Freihandelszonen
  - Besonderer Marktzugang für Entwicklungsländer
  - Diskriminierungsspielräume im GATS



# Meistbegünstigungsgrundsatz Ausnahme für Zollunionen und FHZ



## **Art. XXIV GATT** Territoriale Anwendung – Grenzverkehr – Zollunion und Freihandelszonen

4. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wünschenswert ist, durch freiwillige Vereinbarungen zur Förderung der wirtschaftlichen Integration der teilnehmenden Länder eine grössere Freiheit des Handels herbeizuführen. Sie erkennen ferner an, dass es der Zweck von Zollunionen und Freihandelszonen sein soll, den Handel zwischen den teilnehmenden Gebieten zu erleichtern, nicht aber dem Handel anderer Vertragsparteien mit diesen Gebieten Schranken zu setzen.



# Meistbegünstigungsgrundsatz Ausnahme für Zollunionen und FHZ



## **Art. XXIV GATT** Territoriale Anwendung – Grenzverkehr – Zollunion und Freihandelszonen

5. Infolgedessen stehen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens der Bildung einer Zollunion oder Errichtung einer Freihandelszone zwischen den Gebieten der Vertragspartner oder dem Abschluss einer vorläufigen, für die Bildung einer Zollunion oder einer Freihandelszone notwendigen Vereinbarung nicht entgegen [...]



## Exkurs: Unterschied Zollunion und Freihandelszone



### Art. XXIV GATT Territoriale Anwendung – Grenzverkehr – Zollunion und Freihandelszonen

8. Im Sinne dieses Abkommens wird verstanden:
- a. unter **Zollunion** die Ersetzung von zwei oder mehreren Zollgebieten durch ein einziges Zollgebiet, und zwar in der Weise:
    - i. dass die Zölle und die anderen den Aussenhandel einschränkenden Bestimmungen für den Hauptteil des Aussenhandels zwischen den Mitgliedstaaten der Union oder zumindest für den Hauptteil des Aussenhandels mit den aus diesen Ländern stammenden Erzeugnissen beseitigt werden; sowie
    - ii. dass [...] im wesentlichen gleiche Tarife und sonstige Bestimmungen von jedem Mitglied der Union im Handelsverkehr mit Gebieten, die dieser nicht angehören, angewendet werden;
  - b. unter **Freihandelszone** eine Gruppe von zwei oder mehreren Zollgebieten, zwischen denen die Zölle und die anderen den Aussenhandel beschränkenden Bestimmungen für den Hauptteil des Aussenhandels mit den Erzeugnissen, die aus den die Freihandelszonen bildenden Gebieten stammen, beseitigt sind.



## Exkurs: Unterschied Zollunion und Freihandelszone



- In einer **Freihandelszone** werden die Binnenzölle und andere Handelsbeschränkungen abgeschafft.
  - Eine **Zollunion** besteht aus einer Freihandelszone; zusätzlich wird ein gemeinsamer Aussenzoll vereinbart.
- ➔ In einer Freihandelszone ist interne Verzollung nötig für Waren aus Drittstaaten; in einer Zollunion entfällt diese Notwendigkeit.



# Schweiz und Freihandelszonen

- EFTA 1960
- Freihandelsabkommen CH-EWG von 1972
- Daneben weitere 26 Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb der EU (normalerweise im Rahmen der EFTA)
  - z.B. Türkei, Israel, Marokko, Jordanien, Kroatien, Mexiko, Singapur, Chile, Südkorea, Japan (nicht über EFTA)
- Viele weitere in Vorbereitung



# Prinzipien im Recht der WTO

## Inländerbehandlung (National Treatment)



### **Art. III GATT** Gleichbehandlung mit Inlandswaren in bezug auf die Besteuerung und andere gesetzliche Bestimmungen

4. Die Erzeugnisse des Gebietes eines Vertragspartners, die in das Gebiet eines anderen Vertragspartners eingeführt werden, sollen keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie gleichartigen Erzeugnissen einheimischen Ursprungs in bezug auf alle Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsanordnungen oder Vorschriften bezüglich des Verkaufs, des Verkaufsangebotes, des Ankaufs, der Beförderung, Verteilung und Verwendung dieser Erzeugnisse auf dem inneren Markt gewährt wird. Die Bestimmungen dieser Ziffer verbieten nicht die Anwendung verschiedenartiger inländischer Beförderungstarife, die ausschliesslich auf dem wirtschaftlichen Betrieb der Beförderungsmittel, nicht aber auf dem Ursprung der Erzeugnisse beruhen.
- ➔ Parallele Bestimmungen auch in Art. 17 GATS und Art. 3 TRIPs



# Prinzipien im Recht der WTO

## Inländerbehandlung (National Treatment)



- Importierte und heimische Produkte sind gleich zu behandeln. Gesetzgebung und Verwaltung dürfen also nicht nach der Herkunft der Produkte differenzieren.
- ➔ Das Gleichbehandlungsgebot gilt erst dann, wenn die Produkte auf dem heimischen Markt angekommen sind. Ein Einfuhrzoll verstösst also nicht gegen das Prinzip der Inländerbehandlung.



# Prinzipien im Recht der WTO

## Inländerbehandlung (National Treatment)



**Art. III GATT** Gleichbehandlung mit Inlandswaren in bezug auf die Besteuerung und andere gesetzliche Bestimmungen

5. Kein Vertragspartner wird eine innere Massnahme zur Mengenkontrolle treffen oder aufrechterhalten, die die Mengen oder die einzuhaltenden Verhältnisse bei der Mischung, Verarbeitung oder Verwendung bestimmter Erzeugnisse festsetzt und mittelbar oder unmittelbar erfordern würde, dass eine bestimmte Menge oder ein bestimmter Anteil eines Erzeugnisses, auf welches die Regelung sich bezieht, aus einheimischen Produktionsquellen stammen muss. Ausserdem wird kein Vertragspartner sonstige innere Massnahmen zur Mengenkontrolle entgegen den in Ziffer 1 enthaltenen Grundsätzen anwenden.

**→ Keine Vorschriften zum "local content"!**

S. Hierzu auch das Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmassnahmen (TRIMs)



## Ausnahmen

- **Art. XX GATT und Art. XIV GATS Allgemeine Ausnahmen**

Schutz des Lebens und der Gesundheit

Beispiele: EG-Asbest, Brasilien-Reifen

Schutz des geistigen Eigentums

Schutz des kulturellen Erbes

Schutz der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten

Beispiel: US-Online Gambling

- **Schutz der Zahlungsbilanz, Art. XII GATT**

- **Schutzmassnahmen** (gegen unvorhergesehenen und schädlichen Anstieg der Importe), **Art. XIX GATT**



# Schutzmassnahmen

## S. auch das **Übereinkommen über Schutzmassnahmen** (Anhang 1A zum WTO-Übereinkommen)

### **Art. 11** Verbot und Beseitigung bestimmter Massnahmen

1b) Ausserdem darf ein Mitglied freiwillige Ausfuhrbeschränkungen, sonstige Selbstbeschränkungsabkommen oder ähnliche Massnahmen betreffend die Ausfuhren oder die Einfuhren weder anstreben noch ergreifen noch aufrechterhalten.



# Spezifische Regulierungen

- Subventionen
- Anti-Dumping
- Geistiges Eigentum, insbesondere Lizenzierungspraktiken



# Subventionen

- Subventionen führen zu Wettbewerbsverzerrungen und werden deshalb restriktiven Voraussetzungen unterworfen.
- S. Art. XVI GATT und das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen.
- Differenzierung nach verbotenen und anfechtbaren Subventionen.



# Subventionen

- **Verbotene Subventionen:**  
Exportsubventionen
- **Anfechtbare Subventionen:**  
Andere Subventionen, soweit sie "nachteilige Auswirkungen" auf die Interessen anderer WTO-Mitglieder haben.
- **Ausgleichsmassnahmen:** Nach detailliert geregelterm Verfahren Möglichkeit zu Ausgleichszöllen



# Anti-Dumping

- Manche sind der Ansicht, dass Dumping schädlich sei.
- Das WTO-Recht toleriert diese Auffassung und lässt Verteidigungsmassnahmen gegen Dumping zu, wenn das Dumping "erheblichen Schaden" verursacht.
- Was ist Dumping? S. Art. VI GATT in Verbindung mit Art. 2.1 des Anti-Dumping-Übereinkommens (in Anhang 1a zum WTO-Übereinkommen):

"Im Sinne dieses Übereinkommens gilt eine Ware als gedumpte, das heisst als unter ihrem Normalwert auf den Markt eines anderen Landes gebracht, wenn ihr Preis bei Ausfuhr von einem Land in ein anderes niedriger ist als der vergleichbare Preis der zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr."



# Anti-Dumping

- Wann liegt ein erheblicher Schaden vor?

## **Art. 3.1 Anti-Dumping- Übereinkommen**

### *Feststellung der Schädigung*

"Die Feststellung, dass eine Schädigung im Sinne von Artikel VI des GATT 1994 vorliegt, stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung

a) des Umfangs der gedumpten Einfuhren und ihrer Auswirkungen auf die Preise gleichartiger Waren auf dem Inlandsmarkt und

b) der Folgen dieser Einfuhren für die inländischen Hersteller dieser Waren."



# Anti-Dumping

## Reaktion auf Dumping

### Art. VI GATT Antidumping- und Ausgleichszölle

2. Um das Dumping unwirksam zu machen oder zu verhindern, kann jeder Vertragspartner auf jedem Erzeugnis, das Gegenstand des Dumping ist, einen Antidumpingzoll erheben, dessen Betrag nicht höher sein soll, als die Dumpingspanne bei diesem Erzeugnis. [...]

➤ **Unterschied zum Subventionsübereinkommen:** Bei Subventionen handelt es sich um staatliche Massnahmen, während Dumping von Unternehmen ausgeht.



# Geistiges Eigentum: Das TRIPs-Übereinkommen



## **Teil I Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

## **Teil II Normen über die Verfügbarkeit, den Umfang und die Ausübung der Rechte an geistigem Eigentum**

1. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
2. Marken
3. Geographische Angaben
4. Gewerbliche Muster
5. Patente
6. Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise
7. Schutz vertraulicher Informationen
8. Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken in vertraglichen Lizenzen

## **Teil III Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum**



## Kartelle, Absprachen, Marktbeherrschung

- Die WTO verfügt über kein systematisches Kartellrecht
- Verstreute Regelungen in TRIPs, GATS und TRIMs
- Beispiel: Art. 8 Abs. 2, 40 TRIPs



# TRIPs

## Art. 40 TRIPs

[...]

2. Das Abkommen hindert die Mitglieder nicht daran, in ihren Rechtsvorschriften Lizenzerteilungspraktiken und -bedingungen aufzuführen, die in besonderen Fällen einen Missbrauch von Rechten an geistigem Eigentum darstellen und eine nachteilige Auswirkung auf den Wettbewerb auf dem einschlägigen Markt haben können.



## Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

(Anhang 4 – Plurilaterale Übereinkommen)

- 27 EU Mitgliedstaaten plus 13 weitere Mitglieder (u.a. USA, Japan, Schweiz)
- Ziel: Öffnung öffentlicher Aufträge gegenüber ausländischen Anbietern
- Anteil der öffentlichen Aufträge am BIP 10-15 %
- Schwellenwert für viele Aufträge: 130.000 SDR (Special Drawing Rights; 1 SDR  $\approx$  1,55 US-\$)
- 8. WTO-Ministerkonferenz 2011: Revision des Übereinkommens (Einbeziehung staatlicher Stellen unterhalb der Ebene des Gesamtstaats)

# Dispute Settlement (Streitschlichtung)



- Die WTO ist die einzige Internationale Organisation, die über einen effektiven, gerichtsähnlichen internen Durchsetzungsmechanismus verfügt.
- Das DS-Verfahren ist "rules-based" und nicht politisch.
- Andererseits ist primäres Ziel die Streitbeilegung, wenn möglich durch einvernehmlich erzielte Lösungen. Deshalb hoher Stellenwert von Konsultationen, Guten Diensten, Schlichtung und Vermittlung.
- Nur eine Minderheit der Verfahren erreicht die Panel-Phase.
- Auch die Schweiz nutzt das Verfahren (Stahlstreit mit USA)

s. *Oesch/Dreyfus-Roth*, Amerikanische Schutzzölle auf Stahl: Die Schweiz als Klägerin vor der WTO, in: *Die Volkswirtschaft* 3-2004, S. 59-62



# Dispute Settlement

- **Anhang 2: Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten**  
(DSU: Dispute Settlement Understanding)

## Art. 3 DSU Allgemeine Bestimmungen

[...]

Das Streitbeilegungssystem der WTO ist ein wesentlicher Faktor für die Sicherheit und Berechenbarkeit des multilateralen Handelssystems. Die Mitglieder erkennen an, dass damit die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkünften gewahrt und die bestehenden Bestimmungen dieser Übereinkünfte gemäss den üblichen Regeln für die Auslegung des Völkerrechts geklärt werden sollen. Empfehlungen und Entscheidungen des DSB dürfen die in den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkünften vorgesehenen Rechte und Pflichten nicht erweitern oder schmälern.

[...]



# Dispute Settlement

- **Panels**
- **Standing Appellate Body**
- **Dispute Settlement Body (DSB)**



# Dispute Settlement

## Art. 16 Annahme der Berichte der Sondergruppen ("Panels")

[...]

4. Der Bericht der Sondergruppe wird an einer Tagung des DSB innerhalb von 60 Tagen nach seiner Übermittlung an die Mitglieder angenommen, es sei denn, eine Streitpartei teilt dem DSB förmlich mit, dass es dagegen Einspruch erhebt, oder das DSB beschliesst im Konsensverfahren, den Bericht nicht anzunehmen.

[...]

→ **"Umgekehrtes Konsensprinzip"**: Wichtige Neuerung im Vergleich zum alten GATT



# Dispute Settlement Rechtsfolgen



## Primär:

- Abstimmung der WTO-rechtswidrigen Massnahmen (Art. 21 DSU)



# Dispute Settlement Rechtsfolgen



## Sekundär (Art. 22 DSU):

- **Ausgleich** (durch die Beklagtenseite)
  - z.B. Zollsenkung durch den Verletzer in einem für die Klägerseite interessanten Bereich

Wenn innerhalb von 20 Tagen keine Einigung auf einen angemessenen Ausgleich zustande kommt, Antrag an DSB auf:
- **Aussetzung von Zugeständnissen** (durch die Klägerseite)
  - im selben Sektor
  - in anderen Sektoren (*cross retaliation*)
    - Beispiel: Als Reaktion auf die WTO-rechtswidrige Abschottung vor bestimmten Industrieprodukten wird der Schutz von Rechten des geistigen Eigentums eingeschränkt.
  - Das Ausmass der Aussetzung von Zugeständnissen muss dem Ausmass der Zunichtemachung von Vorteilen entsprechen.



## Ausblick: Entwicklungsmöglichkeiten des WTO-Rechts

- Es fehlt ein Weltkartellrecht (s. Kapitel V der Havanna-Charta)
- Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards?
- Zielkonflikte mit regionaler Integration
- "Special and differential treatment" für Entwicklungsländer
  - Infant industry-Argument
  - Solche Regeln existieren bereits (Übergangsfristen, nicht-reziproke Handelszugeständnisse)
  - Development Box im Landwirtschafts-Übereinkommen?



# Wettbewerbsrecht I

## § 4 Globale Ebene

- I. Recht der Welthandelsorganisation
  
- II. Andere Internationale Organisationen und Konventionen**



# Internationale Organisationen

- **Vereinte Nationen (UNO)**
  - Zuständigkeit für das Kartellrecht bei der UNCTAD;
  - für das geistige Eigentum bei der WIPO.
- **Internationaler Währungsfonds**
- **Weltbank**



# Internationale Organisationen

- **OECD**
  - "Club der Industrieländer"
  - 34 Mitgliedstaaten
  - Aktivitäten in unterschiedlichen Bereichen:
    - Good governance, z.B. Kartellrecht und Korruptionsbekämpfung
    - Development Assistance Committee (DAC)
    - Volkswirtschaftliche Studien
    - Statistik



## Sprachgebrauch

Staatsverträge: bilateral

Konventionen: multilateral



# Konventionen

## Europarat

- Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (1963; SR 0.232.142.1; für die CH in Kraft seit dem 1. August 1980);
- Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität (1972; SR 0.273.1; für die CH in Kraft seit dem 7. Oktober 1982);
- Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (1989; SR 0.784.405; vorläufig anwendbar für die CH ab 1989; für die CH in Kraft seit dem 1. Mai 1993; Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 1. Oktober 1998; für die CH in Kraft seit dem 1. März 2002)



# Konventionen

## Andere

- Genfer Abkommen vom 07.06.1930 über das Einheitliche Wechselgesetz (SR 0.221.554.1), für die CH in Kraft seit dem 01.07.1937; Genfer Abkommen vom 19.03.1931 über das Einheitliche Checkgesetz;
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (PVÜ, SR 0.232.04), für die Schweiz in Kraft seit dem 26. April 1970;
- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 14. Juli 1967, revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (SR 0.231.15), für die CH in Kraft seit dem 25. September 1993;
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, „Wiener Übereinkommen“ oder „Wiener Kaufrecht“; SR 0.221.211.1), für die CH in Kraft seit dem 1. März 1991.



## Fazit

UNCTAD und OECD sind Organisationen mit starker Aktivität im Bereich des Kartellrechts.

Es existieren im Bereich des Wettbewerbsrechts aber keine bindenden Konventionen.